

Satzung des Anglerverein Cunewalde e.V

§ 1

Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen "Anglerverein Cunewalde e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Cunewalde.
3. Seine Eintragung in das Vereinsregister erfolgte unter der Nummer 627 beim Amtsgericht Bautzen.
4. Er ist Mitglied im Anglerverband "Elbflorenz" Dresden e.V. und im Landesverband "Sächsischer Angler e.V." organisiert.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
("Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) geändert worden ist")
Er ist ein Zusammenschluss von Anglern, die sich zum Ziel setzen, die Natur und Umwelt zu erhalten, zu pflegen und das waidgerechte Angeln zu fördern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Zweck soll erreicht werden durch:
 - Mitwirkung bei der Erhaltung und Schaffung sauberer Gewässer und Uferbereiche
 - Mitwirkung bei der Hege und Pflege des Fischbestandes in den Verbandsgewässern
 - Förderung und Pflege des waidgerechten Angelns
 - Beratung und Information der Mitglieder in allen mit Naturschutz und dem Angeln zusammenhängenden Fragen
 - Förderung der Vereinsjugend durch regelmäßige Zusammenkünfte und Veranstaltungen
 - Förderung des Castingsports.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an und es ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Bedingung ist ein gültiger Fischereischein.
4. Der Antrag zur Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand.
Er sollte Angaben wie Name, Geburtsdatum, vollständige Anschrift und Beruf enthalten.
5. Bei Vereinswechsel muss eine Bestätigung des ehemaligen Vereins über die Begleichung sämtlicher Forderungen erbracht werden.
6. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf Anerkennung der Satzung und der Geschäftsordnung des Vereins, mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises und Begleichung der Gebühren wirksam.

§ 4

Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins sind aktive und passive Angler, sowie Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit und üben den Angelsport aus.
3. Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins und unterstützen die Vereinstätigkeit durch Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages. Sie können an der Vereinsarbeit aktiv teilnehmen.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt:
 - im Rahmen der Satzung das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein zu nutzen
 - die Gewässer des DAV entsprechend dem Landesfischereigesetz und der Gewässerordnung anglerisch zu nutzen
 - das Recht auf Förderung und Unterstützung entfällt bei fehlender Gemeinnützigkeit
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu beachten und einzuhalten
 - an der Erfüllung der Vereinsarbeit aktiv mitzuarbeiten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins schaden könnte
 - die Mitgliedsbeiträge, gemäß der Beitragsordnung des Verbandes für das folgende Jahr, pünktlich zur Jahreshauptversammlung zu entrichten.

- jede Adressänderung unverzüglich dem Vorstand zu melden
- sich gegenüber Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auszuweisen, dabei Berechtigungen zur Einsichtnahme auszuhändigen und bei vorhandenem Tatbestand eines Vergehens deren Anordnungen zu befolgen
- Angelpplätze in einem ordentlichen Zustand zu verlassen
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten gemeinnützigen Arbeitsstunden zu leisten

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Ableben des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten, d.h. zum 30.09. des Jahres.
 - durch Ausschluss bei:
 - grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - wiederholtem Säumnis bei der Beitragszahlung
 - Verstoß gegen das Landesfischereigesetz oder die Gewässerordnung des Anglerverbandes

2. Der Ausschluss erfolgt nach einhergehender Klärung des Falles durch den Vorstand. Dem Betroffenen ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung bzw. Stellungnahme zu geben. Der Vorstand enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von der Pflicht der Beitragszahlung bis Ende des laufenden Geschäftsjahres. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

3. Über den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen. Dies gilt auch wenn der Austritt mit der Bildung eigenständiger Vereine in Zusammenhang steht.

5. Eigentum des Vereines ist ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 7

Organe des Vereines

1. Organe des Vereines sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus nachstehenden Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - den Mitarbeitern (beratende Mitglieder) für:
 - Umwelt-und Gewässerschutz
 - Verbands-und Gewässeraufsicht
 - Gewässerwirtschaft
 - Jugendarbeit
 - Schriftführer
 - Revision
2. Die Leitung des Vorstandes und Vereines obliegt dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden in allen Vereinsangelegenheiten (26 Abs. 2BGB).
Jeder von ihnen hat Einzelbefugnis.
Die Befugnis des 2. Vorsitzenden wird auf die Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Sie sind an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Einzelbefugnisse einzelner Vorstandsmitglieder sind nicht zulässig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsperiode wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Die Neuwahl ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
4. Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet dessen Vermögen. Der Schatzmeister ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Die Akten sind 6 Jahre einzulagern.
5. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen.
6. Der Vorstand ist jährlich mindestens vier Mal vom 1. Vorsitzenden einzuberufen (schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch). Er ist beschlussfähig wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Die Prüfung des Finanzwesens erfolgt durch die Revisoren des Vereins. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen und der Buchführung zu überzeugen. Am Jahresende erfolgt eine eingehende Prüfung der Bücher und Belege. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vorzutragen und der Schatzmeister zu entlasten.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
2. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Zusammenkunft der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung, einzureichen.
3. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 3/4, bei Auflösung des Vereins eine Mehrheit 4/5 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Anzahl der anwesenden Mitglieder
 - Tagesordnung
 - Abstimmungsergebnisse
5. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsbereiches des Vorsitzenden und des Rechnungsabschlusses
 - die Bestellung und Amtsenthebung von Vorstandmitgliedern
 - die Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
 - die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
 - die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehenden Fragen

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe, vom Vorstand verlangt wird. Für die Beschlussfassung gilt §9 entsprechend.

§ 11

Auflösung des Vereines

Der Verein kann nur durch Beschluss einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, der Gemeinde Cunewalde übergeben, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung wurde 1991 ausgearbeitet, 1993 geändert, 2002 neugefasst und 2014 erneut geändert.

Sie tritt, bei Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, am 01.01.2015 in Kraft.

Vorsitzender
Steffen Proft